

REGLEMENT

der

Franz Attenhofer-Stiftung

mit Sitz in Flims

A. ALLGEMEINES

Dieses Reglement regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Stiftungsurkunde die Einzelheiten über die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung und die Ausrichtung von Leistungen der Franz Attenhofer-Stiftung (nachfolgend Stiftung genannt).

Einzahl gilt für Mehrzahl. Die Funktionen und/oder Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. ORGANISATION

I. Stiftungsrat

1. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

- 1.1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, die ihm durch Gesetz und Stiftungsurkunde auferlegt sind. Zudem beschliesst er über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 1.2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören namentlich:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Buchführung und die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) die Genehmigung des Berichts über die Geschäftstätigkeit;
 - d) die Genehmigung des Wertschriftenverzeichnisses;
 - e) die Wahl der Revisionsstelle;
 - f) die Errichtung und den Widerruf von Ausschüssen sowie die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder;
 - g) die Behandlung von Beitragsgesuchen im Sinne von Ziff. 0 nachstehend, soweit dies vom Stiftungsrat nicht auf andere Gremien oder Personen übertragen worden ist;
 - h) die Änderungen dieses und allfälliger weiterer Reglemente.

2. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

- 2.1. Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Unvermögen durch einen allenfalls bestellten Vertreter oder die Revisionsstelle.
- 2.2. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder beim Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2.3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen sind der Einladung beizulegen. Über Gegenstände, die nicht traktandiert wurden, können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder einer Beschlussfassung zustimmen.
- 2.4. Der Präsident führt den Vorsitz des Stiftungsrats, bei dessen Unvermögen der Vizepräsident. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden.
- 2.5. Der Vorsitzende kann Dritte als Gast an die Sitzungen des Stiftungsrats einladen, wenn deren Anwesenheit für die Entscheidungsfindung des Stiftungsrats notwendig oder sinnvoll ist.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- 3.1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.
- 3.2. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder die massgebenden Reglemente kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.
- 3.3. Beschlüsse können auf schriftlichem Zirkularweg gefasst werden, sofern keines der Stiftungsratsmitglieder eine Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit unter den Mitgliedern des Stiftungsrats.
- 3.4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll erstellt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Stiftungsrats in der Regel innert dreier Wochen seit der Sitzung elektronisch oder per Post zuzustellen. Es ist anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung vom Stiftungsrat zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

4. Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 4.1. Der Präsident orientiert den Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang.
- 4.2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann anlässlich der Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- 4.3. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident das Gesuch auf Einsicht und Auskunft ab, entscheidet der Stiftungsrat.

5. Ausstandsregelung

Ein Mitglied des Stiftungsrates hat bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn er oder eine ihm nahestehende Person in irgendeiner Weise von einem Beschluss des Stiftungsrates betroffen ist.

6. Unterschriftsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates, ein allfälliger Geschäftsleiter und Mitarbeiter sind nur zur Vertretung der Stiftung bevollmächtigt, sofern sie mit Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen sind.

7. Information und Kommunikation

Information und Kommunikation stiftungsintern und nach aussen ist in der Regel Sache des Geschäftsleiters und des Präsidenten. Bei strategisch wichtigen Angelegenheiten und ausserordentlichen Ereignissen ist der Präsident für Information und Kommunikation zuständig.

II. Stiftungsratspräsident

8. Aufgaben des Stiftungsratspräsidenten

- 8.1. Der Stiftungsratspräsident übernimmt die Aufgaben des Geschäftsleiters, sofern diese Aufgaben nicht einem Geschäftsleiter übertragen worden sind. Ferner führt er die Aufgaben aus, die ihm durch die Stiftungsurkunde und diesem Reglement oder vom Stiftungsrat übertragen werden. Er ist insbesondere für die Einberufung und Durchführung der Stiftungsratssitzungen zuständig und stellt die Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben des Stiftungsrates sicher.
- 8.2. Er hat jederzeit das Recht, sämtliche Unterlagen und Bücher der Gesellschaft einzusehen und vom Geschäftsleiter, Stiftungsräten und Ausschüssen Auskunft zu verlangen.

III. Geschäftsleiter

9. Aufgaben des Geschäftsleiters

- 9.1. Der Geschäftsleiter besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates, der Ausschüsse sowie allfälliger Unterausschüsse. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten unverzüglich zu melden.
- 9.2. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates und der (Unter-)Ausschüsse vor. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats und der (Unter-)Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- 9.3. Der Geschäftsleiter ist für die Aufbewahrung von Verträgen, Büchern, Berichten, Protokollen und allen weiteren Unterlagen und elektronischen Daten zuständig, die für die Stiftung von Bedeutung sind.
- 9.4. Sollte die Stiftung nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben, ist der Geschäftsleiter für die Führung dieser Gewerbe zuständig.

10. Weitere Ausschüsse

- 10.1. Der Stiftungsrat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden, welche ständigen oder vorübergehenden Charakter haben, wenn dies zur Erledigung bestimmter Aufgaben sinnvoll erscheint.
- 10.2. Der Stiftungsrat bestimmt die Aufgabe, die Zusammensetzung und die Dauer der (Unter-)Ausschüsse. Die (Unter-)Ausschüsse konstituieren sich selber.
- 10.3. Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, die Protokollierung wie auch das Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten die Bestimmungen in Ziff. 2 bis Ziff. 5 voranstehend analog.
- 10.4. Der Vorsitzende eines Ausschusses hat den Stiftungsrat über die Tätigkeit des Ausschusses an den Stiftungsratssitzungen zu informieren. Der Präsident des Stiftungsrat ist jederzeit befugt, vom Ausschuss Auskunft zu verlangen.

V. Beiräte

11. Bestellung der Beiräte

Der Stiftungsrat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss einzelne Personen als Beiräte wählen.

12. Rechte und Pflichten der Beiräte

Beiräte nehmen auf ständiger Basis an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Sie werden wie die Stiftungsratsmitglieder unter vollständiger Dokumentierung zu den Sitzungen eingeladen.

13. Amtsdauer

13.1. Beiräte sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13.2. Beiräte können nach den Regeln für die Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit abberufen werden.

VI. Revisionsstelle

14. Wahl und Amtsdauer

14.1. Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Amtszeit von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte nach den Vorschriften der Revisionsaufsichtsgesetzgebung zu bezeichnen.

15. Eingeschränkte Revision

Sofern die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision im Sinne von Art. 83b ZGB i.V.m. Art. 727 OR nicht gegeben sind, kann eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durchgeführt werden.

C. FINANZIERUNG

16. Bildung des Stiftungsvermögens

16.1. Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch freiwillige Zuwendungen Dritter, durch die Erträge des Stiftungsvermögens, durch das Entgelt aus Bildungsveranstaltungen und durch Erträge der nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe.

16.2. Der Stiftungsrat hat eine Strategie zu beschliessen, wie freiwilligen Zuwendungen von Dritten in der Bevölkerung, bei lokal ansässigen Unternehmen, Feriengästen und weiteren Gruppierungen beworben werden.

D. VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

17. Zuständigkeit

Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie für das Stiftungsvermögen fest.

18. Anlagegrundsätze

18.1. Das Stiftungsvermögen ist auf sichere Weise anzulegen.

18.2. Die für den Aufbau eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Gewerbes verwendeten Mittel müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Gesamtvermögen stehen. Die durch das betriebene Gewerbe eingegangenen Verbindlichkeiten dürfen die Existenz und Ziele der Stiftung nicht gefährden.

18.3. Der Stiftungsrat hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass genügend flüssige Mittel vorhanden sind, um die laufenden und absehbaren Bildungsprojekte zu finanzieren. Langfristige Vermögensanlagen bleiben zulässig.

D. AUSGABEN DER STIFTUNG

19. Zuständigkeit

19.1. Für Ausgaben der Stiftung ist der Stiftungsrat verantwortlich, soweit der Entscheid nicht einem Ausschuss, einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen worden ist. Für die laufenden Ausgaben beschliesst der Stiftungsrat jährlich ein Budget.

19.2. Ausgaben die nicht budgetiert worden sind, sind vom Stiftungsrat separat zu beschliessen. Der Präsident kann über einmalige Ausgaben von höchstens CHF 5'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 2'000.00 selber beschliessen.

20. Grundsatz

20.1. Die Stiftung kann im Rahmen der Stiftungsziele eigene Bildungsangebote im Rahmen des Stiftungszwecks entwickeln und realisieren oder Bildungsangebote von Dritten unterstützen.

20.2. Der Stiftungsrat hat die Stiftung auf geeignete Weise bei möglichen Leistungsempfängern bekannt zu machen.

20.3. Der Stiftungsrat kann sich und seinen Ausschüssen ein Beitragsreglement geben, um eine diskriminierungsfreie, ausgewogene Beitragsstrategie zu gewährleisten.

21. Verfahren zur Prüfung von Beitragsgesuchen

- 21.1. Beitragsberechtigte haben dem Geschäftsleiter in der Regel ein schriftliches und ausreichend begründetes Beitragsgesuch zu stellen. Die Begründung enthält mindestens den Namen und die Adresse des Gesuchstellers, eine Beschreibung des zu fördernden Projekts, Angaben über Ziele, Realisierung und Gesamtfinanzierung des Projekts sowie die beantragte Förderleistung. Dem Gesuch sind weitere Unterlagen und Dokumente beizulegen, welche für den Entscheid der Stiftung von Bedeutung sind.
- 21.2. Die zuständige Person nimmt eine Vorprüfung der Beitragsgesuche vor. Er kann das Beitragsgesuch zurückweisen, wenn die beantragten Leistungen offensichtlich nicht unter den Stiftungszweck fallen, das Gesuch unbegründet ist oder nicht den formellen Vorschriften gemäss Ziff. 21.1 entspricht.
- 21.3. Beitragsgesuche für Leistungen, welche mutmasslich unter den Stiftungszweck fallen und den Vorgaben in Ziff. 21.1 entsprechen, legt die zuständige Person dem jeweils zuständigen Organ zur weiteren Behandlung vor.
- 21.4. Das Beitragsgesuch ist in der Regel innert dreier Monate zu behandeln. Sind mit der Behandlung aufwändige Abklärungen notwendig, kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden. Dem Gesuchsteller sind Fristverlängerungen anzuzeigen.
- 21.5. Der Präsident oder falls vorhanden der Geschäftsleiter eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid des für die Behandlung des Beitragsgesuchs zuständigen Organs. Ablehnende Entscheidungen sind kurz schriftlich zu begründen.

22. Ausrichtung von Förderleistungen

- 22.1. Der Stiftungsrat – oder ein vom Stiftungsrat bezeichneter (Unter-)Ausschuss – entscheidet über Beitragsgesuche Dritter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Beitragsgutsprache besteht nicht.
- 22.2. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.
- 22.3. Zugesprochene Förderleistungen stehen in jedem Fall unter der Bedingung, dass sich der Destinatär durch schriftlichen Vertrag verpflichtet,
 - die Förderleistungen im Sinne seines Antrages und unter Einhaltung der vom zuständigen Organ verfügbaren Auflagen und Bedingungen zu verwenden;
 - der Stiftung ein Einsichtsrecht in seine Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren sowie allfällige Augenscheine zu ermöglichen; und
 - im Wiederhandlungsfall die Beiträge zurückzuerstatten.

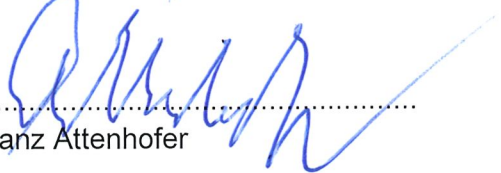
23. Betreuung und Kontrolle

Der Präsident bzw. ein oder mehrere vom Stiftungsrat bezeichnete (Unter-)Ausschüsse stellen durch geeignete Betreuung und Kontrolle beim Destinatär sicher, dass die gesprochenen Beiträge antragskonform verwendet und allfällig Auflagen und Bedingungen erfüllt werden. Die für Betreuung und Kontrolle zuständige Person berichtet dem Stiftungsrat über den Umsetzungsstand und den Abschluss des Projekts.

Der Stiftungsrat:

Flims, 30. März 2020

Ort / Datum



Franz Attenhofer

Flims 3.4.20

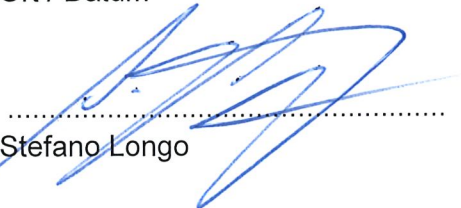
Ort / Datum

Reiser

Peter Reiser

Zürich, 6. April 2020

Ort / Datum



Stefano Longo